

Ausschreibungen

Die "Dienstvereinbarung Stellenausschreibung" gehört an der HU zu den besonders wichtigen Arbeitsgrundlagen zwischen dem Arbeitgeber und der Personalvertretung, u. a. weil sie auch die Bewerberauswahl regelt. Die geltende Vereinbarung stammt aus dem Jahr 1992 und sieht rigoros vor, dass Stellen grundsätzlich auszuschreiben sind und über eine Nichtausschreibung im Vorfeld Einvernehmen mit dem Personalrat hergestellt werden muss. In dem (zahlenmäßig größten) Bereich der Einstellungen beim wissenschaftlichen Personal hat der Personalrat jedoch nur eine Mitwirkungsfunktion, d. h. er kann das Verletzen dieser Dienstvereinbarung in letzter Konsequenz nicht verhindern. Das hat über die Jahre dazu geführt, dass ein hoher Prozentsatz der Einstellungen ohne Ausschreibung vorgenommen wird: In insgesamt vier Beobachtungszeiträumen zwischen 2006 und 2012 lag dieser Anteil stets zwischen 50 und über 60 Prozent. Es liegt auf der Hand, dass eine von zwei Seiten unterzeichnete Vereinbarung, die permanent verletzt wird, wenig sinnvoll ist. Der Personalrat hat deshalb eine Neuregelung vorgeschlagen, die den Realitäten und auch den Bedürfnissen der unterschiedlichen Akteure Rechnung trägt. Einerseits ist der Personalrat bereit, bei bestimmten Fallkonstellationen einer Einstellung ohne Ausschreibung grundsätzlich zuzustimmen - z. B. wenn Auszubildende oder HU-Studierende übernommen werden sollen, wenn neuberufene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Mitglieder ihrer bisherigen Arbeitsgruppe mitbringen möchten oder Personalentwicklungsmaßnahmen langfristig vorgesehen sind. Andererseits muss dann in allen anderen Fällen auf der Grundlage nachvollziehbarer Begründungen ein Einvernehmen mit der Personalvertretung vorab hergestellt werden, damit Ausnahmen auch tatsächlich Ausnahmen bleiben. Die derzeit laufenden Beratungen haben auch den Sinn, die einstellenden Bereiche für das Thema zu sensibilisieren: Dass Stellen grundsätzlich auszuschreiben sind, steht auch in der Verfassung der HU (§ 32).